



Zürich, 25. März 2021

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 11. März 2021 (Geschäfts-Nr. CG200026)

Brians' Klage wegen Haftbedingungen im Januar 2017 teilweise gutgeheissen, Forderung nach Entschädigung abgewiesen

Der als "Brian" (früher: "Carlos") bekannt gewordene junge Mann war vom 6. bis zum 26. Januar 2017 im Gefängnis Pfäffikon inhaftiert gewesen. Das Bezirksgericht Zürich stellt in seinem Urteil fest, dass die Haftbedingungen, denen er dort ausgesetzt war, gegen die Vorschriften der EMRK und der Bundesverfassung versties- sen und eine Persönlichkeitsverletzung darstellten. Brians' Forderungen auf Schadenersatz und Genugtuung werden abgewiesen, weil sie verwirkt sind.

Brian (*im Folgenden: "Kläger"*) befand sich seit dem 1. April 2016 wegen des Vorwurfs der versuchten schweren Körperverletzung in Untersuchungshaft, bzw. ab dem 18. Januar 2017 im vorzeitigen Strafvollzug. In der Zeit vom 6. bis zum 26. Januar 2017 war er in der Sicherheitsabteilung des Gefängnisses Pfäffikon untergebracht. In seiner Staatshaftungsklage gegen den Kanton Zürich verlangte der Kläger die Feststellung, dass die Haftbedingungen im Gefängnis Pfäffikon im Januar 2017 eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellten. Zudem forderte er eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 40'000 und Schadenersatz in der Höhe von Fr. 15'684.55.

Es war unbestritten, dass der Kläger in der fraglichen Zeit unter anderem immer in Einzelhaft war, stets Fussfesseln trug, keine Spaziergänge machen konnte und nur ein einziges Kleidungsstück (einen Poncho) erhielt. Seine Zelle verfügte zudem, abgesehen von wenigen Tagen, über keine Matratze. Der Kläger bekam teilweise auch keine Wolldecke, duschte nie und hatte z.T. keine Zahnbürste. Zudem erhielt er kein Lese- und Schreibmaterial und die an ihn gerichtete Post wurde ihm eine Zeit lang vorenthalten.

Mit schriftlich eröffnetem Urteil vom 11. März 2021 stellte das Bezirksgericht Zürich fest, dass die Haftbedingungen, denen der Kläger vom 6. bis zum 26. Januar 2017 ausgesetzt war, in ihrer Gesamtheit und angesichts der Zeitdauer von fast drei Wochen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und von Arti-

kel 10 der Schweizerischen Bundesverfassung und somit eine Persönlichkeitsverletzung des Klägers darstellten. Der Kanton hatte eingewandt, das Gefängnispersonal habe keine Schädigungsabsicht gehabt. Vielmehr sei es mit dem aussergewöhnlich aggressiven Verhalten des Klägers überfordert gewesen und sei die Infrastruktur nicht auf die speziellen Verhältnisse angepasst gewesen. Der Kläger habe die beanstandete Behandlung mit seinem Verhalten zudem selbst herbeigeführt. Das Gericht beurteilte diese Einwände als nicht stichhaltig: Der Staat ist aufgrund seiner Fürsorgepflicht verpflichtet, auch bei schwierigen Gefangenen für deren Gesundheit und Wohlergehen zu sorgen, soweit dies unter den gegebenen Umständen möglich und zumutbar ist. Trotz des absoluten Ausnahmeverhaltens des Klägers hätten auch im vorliegenden Fall zumutbare Alternativen bestanden, um die unzulässigen Haftbedingungen zu beseitigen oder zu mildern.

Die fehlende Schädigungsabsicht der Mitarbeitenden und das ungewöhnlich aggressive und renitente Verhalten des Klägers, welches die korrekte und gesundheitswahrende Ausgestaltung des Strafvollzugs stark erschwerten, führten jedoch dazu, dass das Gericht die Konventions- bzw. Verfassungsverletzung nur knapp bejahte.

Die Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung wies das Gericht aus folgenden Gründen ab: Das Haftungsgesetz wird nicht angewandt, wenn das Bundesrecht oder andere kantonale Gesetze die Haftung des Kantons regeln. Während die Ansprüche auf Feststellung einer Konventions- bzw. Verfassungsverletzung nicht anderweitig geregelt sind und daher mit einer Staatshaftungsklage geltend gemacht werden können, sind die Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung in der Strafprozessordnung (StPO) abschliessend geregelt. Sie können daher nur nach den Grundsätzen der StPO geltend gemacht werden. Werden sie nicht im Strafverfahren geltend gemacht, sind sie verwirkt, d.h. können später nicht mehr geltend gemacht werden. Im vorliegenden Fall hätte der Kläger die Ansprüche auf Entschädigung somit während des Strafverfahrens geltend machen müssen. Dieses wurde am 6. März 2017 rechtskräftig abgeschlossen. Die Ansprüche sind daher verwirkt, weshalb die Klage insoweit abgewiesen wurde.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Kontakt: lic. iur. MCom Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.